

# **HAUPTSATZUNG**

(1., 2. und 3. Änderung wurde eingearbeitet.)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 8. November 2001 (1. Änderung: 13. Juni 2002; 2. Änderung: 16. September 2004, 3. Änderung 30. Juni 2011) folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
  - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,00 € aber nicht mehr als 60.000,00 € beträgt,
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.000,00 € aber nicht mehr als 15.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

#### **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 7

### Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  - 1.3 Schulangelegenheiten,
  - 1.4 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
  - 1.5 Marktangelegenheiten
  - 1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
  - 1.7 Gemeindeeigene Gebäude
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  - 2.1 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen einschließlich außertariflicher Leistungen aller für alle mit der Gemeinde Bammental in einem Beschäftigungsverhältnis Stehenden, abgesehen von Aushilfen von im Einzelfall nicht mehr als 3 Monaten Dauer und im Falle einer Verlängerung nicht mehr als 6 Monaten Dauer sowie Praktikanten,
  - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.000,00 € aber nicht mehr als 3.000,00 € im Einzelfall,
  - 2.3 die Stundung von Forderungen,
  - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000,00 € aber nicht mehr als 3.000,00 € beträgt,

- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, außer der Ausübung von Vorkaufsrechten,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.000,00 € sowie bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000,00 € im Einzelfall.
- 2.8 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hochbaus bei Gemeindegebäuden (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall (bei Angebotseinholungen).

## **§ 8**

### **Technischer Ausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- u. Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.5 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 1.6 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  - 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - 1.8 Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000,00 € aber nicht mehr als 60.000,00 € im Einzelfall,
  
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
  - 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
    - 2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 BauGB),
  - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach §§ 55 und 56 Landesbauordnung - LBO-,
  - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000

- Euro im Einzelfall, soweit nicht der Verwaltungsausschuss für Hochbaumaßnahmen bei Gemeindegebäuden zuständig ist.
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB,
  - 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 Abs. 1 - 3 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB,
  - 2.6 die Übernahme von Ausfallbürgschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues über 50.000,00 €
  - 2.7 den Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen und Ordnungsmaßnahmeverträgen.

## **§ 9**

### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Folgende beratende Ausschüsse werden als ständige Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Ausschuss für Soziales und Kindergartenangelegenheiten,
  - 1.2 der Ausschuss für Sport und Kultur,
  - 1.3 der Ausschuss für Umwelt und Verkehr.

Diese Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

- (2) Für die weiteren Mitglieder dieser Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder zur Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände weitere Ausschüsse bilden.

## **IV.**

### **Bürgermeister**

#### **§ 10**

##### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### **§ 11**

##### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.  
Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,00 € im Einzelfall. Zum Abschluss eines jeden Quartals ist dem Verwaltungsausschuss eine Liste aller getätigten überplanmäßigen Ausgaben vorzulegen.
  - 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten von im Einzelfall nicht mehr als 3 Monaten Dauer und im Falle einer Verlängerung nicht mehr als 6 Monaten Dauer sowie Praktikanten;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,- € im Einzelfall. Zum Abschluss eines jeden Quartals ist dem Verwaltungsausschuss eine Liste mit den bewilligten Freigebigkeitsleistungen vorzulegen.
  - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € beträgt;
  - 2.7 die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000,00 € im Einzelfall; sowie die Erteilung von Negativattesten.
  - 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 € im Einzelfall;
  - 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall;
  - 2.10 die Übernahme von Ausfallbürgschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues bis 50.000,00 €;
  - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
  - 2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
  - 2.14 Die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des Vollzugs des Haushaltsplans sowie Umschuldungen, soweit die anfängliche Tilgungsrate zwischen 2 und 4 % beträgt.
  - 2.15 Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000,00 € im Einzelfall.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 12 Stellvertreter**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter, die in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem besonderen Wahlgang gewählt werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft (1. Änderung 29. Juni 2002; 2. Änderung 25. September 2004, 3. Änderung 30. Juni 2011). Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 2. Dezember 1999 außer Kraft.